

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde -und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S.505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) beschließt die Stadt Rastenberg am 06.07.2020 die folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 18.02.2013:

§ 1

In § 12 Abs. 2 wird nach Buchstabe g) folgender neuer Buchstabe h) eingefügt:

h) Baumgrabstätten

§ 2

In § 15 Abs. 1 wird nach Buchstabe e) folgender neuer Buchstabe f) eingefügt:

f) Baumgrabstätten

§ 3

In § 15 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

- (6) Baumgrabstätten werden auf dem Friedhof Rastenberg auf Arealen unter bestehenden oder neu zu pflanzenden Laubbäumen sowie auf den dafür vorgesehenen Arealen auf den Friedhöfen der Ortsteile, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden, als Urnenwahlgräber für bis zu zwei verrottbare Urnen ausgewiesen. Der Charakter des Friedhofs soll einen naturhaften, landschaftlichen und hainartigen Charakter bekommen. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung ausschließlich ins Erdreich eingelassenen Naturstein mit vom jeweiligen Nutzungsberechtigten anzubringenden Messingplatten, welche in Form und Größe von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Die Gestaltung und Beschriftung der Messingplatten erfolgt individuell durch den Nutzungsberechtigten. Grabeinfassungen, Grabhügel, Grabbeete und Blumenbepflanzungen, Blumenschalen, Grablichter und sonstige ausschmückende Gegenstände sind nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen ohne Kunststoffteile ist gestattet. Das Erscheinungsbild, welches von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird, muss erhalten bleiben. Die Kosten für die Pflege des unmittelbaren Grabumfeldes sind in den Graberwerbsgebühren enthalten. Bäume, die an ihr natürliches Lebensende kommen oder aus anderen Gründen absterben oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, durch geeignete Neuanpflanzungen der Friedhofsverwaltung ersetzt. Urnenausgrabungen und Umbettungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. § 15 Abs. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastenberg, den 22.09.2020

Winter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 23.10.2020

im Rastenberger Kurier 10/20

Unterschrift Schwarz